

Steigende Energiekosten: Was Sie bei Preiserhöhungen beachten müssen

Erfahren Sie in diesem Merkblatt, welche zwei Möglichkeiten Ihnen für die Weitergabe der steigenden Energiekosten an Ihre Gäste zur Verfügung stehen.

Sollen die hohen Energiepreise an Gäste weitergegeben werden?

Jeder Beherbergungsbetrieb bringt unterschiedliche Voraussetzungen mit, was die Energiekosten anbelangt. Je nachdem ist die Notwendigkeit grösser oder kleiner, die Preise anzuheben. Zudem hängt die Möglichkeit der Weitergabe steigender Energiekosten auch davon ab, wie Ihre Gäste Preissteigerungen akzeptieren. Es ist jedoch klar, dass sich die steigenden Energiekosten bei vielen Betrieben im Zimmerpreis niederschlagen werden, wenn die herausfordernde Situation andauert. Es steigen ja nicht nur die Energiekosten, sondern beispielsweise auch Lebensmittelpreise und Löhne. Die Entscheidung liegt selbstverständlich bei Ihnen.

Was muss bei der Weitergabe der steigenden Energiekosten an die Gäste beachtet werden?

Rechtlich gesehen gibt es zwei Möglichkeiten, wie Sie die Kosten weitergeben können:

1. Sie **integrieren** die Kosten im Zimmerpreis. Ein möglicher Energiezuschlag (zum Beispiel eine «Energietaxe» analog Kurtaxe) muss gemäss Art. 10 Abs. 2 Preisbekanntgabeverordnung **im Gesamtpreis inbegriffen** sein, wenn dieser für alle Gäste verpflichtend ist. Es ist allerdings durchaus möglich, den Gesamtpreis aufzuschlüsseln und somit teilweise mit den höheren Energiekosten zu begründen. Bei einer Preisaufschlüsselung ist zwingend darauf zu achten, dass diese nicht zu irreführenden Preisangaben führt. Der Gesamtpreis muss stets an erster Stelle stehen und hervorstechen. Erst in einem weiteren Schritt darf eine Preisaufschlüsselung vorgenommen werden. Ist bereits eine Buchung durch den Gast erfolgt, ist eine nachträgliche Erhöhung des Zimmerpreises aus rechtlicher Sicht nicht zulässig.
2. Sie erheben einen **freiwilligen Energiezuschlag**. Eine separate «Energietaxe» kann erhoben werden, muss allerdings für den Gast freiwillig sein. Der Gast kann in diesem Fall selbst entscheiden, ob er den Energiezuschlag bezahlt oder nicht. Der freiwillige Energiezuschlag muss durch den Gast ausdrücklich bestätigt werden, das heisst, dass der Gast sich aktiv für den Zuschlag aussprechen muss («Opt-in»).

Was sind Vor- und Nachteile der beiden Optionen?

Beide Varianten haben Vor- und Nachteile.

- Bei einer **Integration in den Zimmerpreis** ohne Aufschlüsselung können die Gäste weniger gut nachvollziehen, wieso die Preiserhöhung zustande kam. Auf der anderen Seite kann eine Aufschlüsselung und somit transparente Kommunikation der Weitergabe der höheren Energiekosten an die Gäste gegebenenfalls negative Reaktionen hervorrufen. Die Aufschlüsselung macht besonders dann Sinn, wenn die Preiserhöhung temporär ist. So kann man gegenüber dem Gast klar kommunizieren, dass man die Preise grundsätzlich nicht erhöht, sondern nur die aus der aktuellen Lage bedingten hohen Einkaufspreise einrechnen muss. Konsequenterweise müssten diese Aufschläge dann wieder sinken, wenn Strom oder Gas wieder günstiger eingekauft werden können.
- Bei einem **freiwilligen Energiezuschlag** könnte ein Vorteil sein, dass die Freiwilligkeit zu einer besseren Akzeptanz bei den Gästen führt. Allerdings ist bei dieser Variante nicht klar, wie stark sich die Gäste dann wirklich beteiligen, besonders weil der freiwillige Zuschlag als «Opt-in» umgesetzt werden muss.

Weshalb kann keine Energietaxe analog der Kurtaxe erhoben werden?

Die Kurtaxe ist ein rechtlicher Spezialfall. Sie wird pro Person und Übernachtung zusätzlich zum Zimmerpreis berechnet. Kurtaxen sind die einzige Ausnahme, bei der ein verbindlicher Zuschlag zum Zimmerpreis legal ist.